

**Ordnung zur Feststellung der künstlerischen/
gestalterischen Eignung
(Eignungsprüfungsordnung)
für den
Bachelorstudiengang**

Produktgestaltung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

13.12.2016

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Eignungsprüfung
§ 3	Kommission
§ 4	Gliederung der Eignungsprüfung
§ 5	Vorauswahl
§ 6	Hauptverfahren
§ 7	Bewertung
§ 8	Niederschrift
§ 9	Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte
§ 10	Wiederholung der Eignungsprüfung
§ 11	Geltungsdauer
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 13	Behinderte Bewerber
§ 14	Inkrafttreten

Anlagen

Anlage:	Prüfungsschwerpunkte
---------	----------------------

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen/gestalterischen Eignung (Eignungsprüfung) für ein Studium im Bachelorstudiengang Produktgestaltung an der HTW Dresden.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Produktgestaltung setzt gemäß der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Produktgestaltung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerischen/gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.
- (2) In der Eignungsprüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er eine studiengangbezogene künstlerische/gestalterische Befähigung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt. Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber zu einer intensiven und dauerhaften Auseinandersetzung mit ästhetischen und gestalterischen Problemen bereit und fähig ist und ob er in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben in Zusammenhang mit gestalterischen Problemstellungen auf hohem Niveau zu bearbeiten und zu lösen.
- (3) Nachfolgende Fähigkeiten, die im Verlauf des Studiums mit Unterstützung der Lehrenden herausgearbeitet und verfeinert werden, sollen beim Studienbewerber erkennbar angelegt sein:

Fähigkeiten

- zur außerordentlichen Rezeption von ästhetischen Phänomenen wie: Form, Farbe, Proportion, Prägnanz, Kohärenz, Signifikanz, Identität u. a. und den schöpferischen Umgang damit,
- die Wechselwirkungen zwischen Objektformen und Objektfunktionen zu erkennen,
- zur präzisen und anschaulichen Darstellung eigener Ideen und Arbeiten,
- einen Arbeitsprozess zielgerichtet und effizient zu organisieren und zu absolvieren,
- zur Kommunikation in kooperativen Zusammenhängen und zur gemeinsamen Arbeit mit anderen, auch disziplinfremden Personen.

§ 3

Kommission

- (1) Für die Eignungsprüfung wird jährlich eine Kommission gebildet, der alle Professoren des Studiengangs angehören. Aus ihrem Kreis wird jährlich der Vorsitzende der Kommission bestimmt.
- (2) Die Kommission ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation der Eignungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufgaben und den Beschluss über die Eignung. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweils eingesetzten Mitglieder der Kommission.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die der Kommission angehörenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Gliederung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen. In der Vorauswahl wird aufgrund der mitgebrachten Mappe und dem Ergebnis aus zwei Tests über die Zulassung zum Hauptverfahren entschieden, das im Anschluss am gleichen Tag stattfindet.
- (2) Alle Aufgaben werden vor Ort und in einem festgelegten Zeitrahmen bearbeitet und im Anschluss durch die Kommissionsmitglieder bewertet.
- (3) Die Bestandteile der Eignungsprüfung sind: Eine Mappe mit eigenen Arbeiten, gestalterische Aufgabenstellungen (mehrere Tests) sowie ein Fachgespräch.
- (4) Die zeichnerischen Arbeiten in der Mappe sollen sich schwerpunktmäßig mit der Aufgabenstellung auseinandersetzen, die im Vorfeld der Eignungsprüfung entsprechend § 5 Abs. 1 durch die Kommission auf der Internetseite der Fakultät Gestaltung veröffentlicht wird.
- (5) Die Eignungsprüfung findet in der Regel einmal jährlich im Sommersemester für das darauf folgende Wintersemester statt. Die Termine werden rechtzeitig durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Fakultät Gestaltung bekannt gegeben.
- (6) Bei Antragstellern, die von einer anderen Hochschule oder aus einem anderen Studiengang in den Bachelorstudiengang wechseln möchten, entscheidet über die Eignung der Prüfungsausschuss im Einzelfall, und legt fest, ob und in welchem Umfang spezifische Verfahrensteile nachgeholt werden. Entsprechende Eignungsprüfungen anderer Hochschulen in einem Studiengang Design können auf Antrag ganz oder teilweise von der Kommission anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 5

Vorauswahl

- (1) Für die künstlerisch-gestalterische Eignungsprüfung ist eine Anmeldung mit einem Formblatt erforderlich. Dieses Formblatt, sowie der Termin der Eignungsprüfung und die Aufgabenstellung für die Mappe werden auf der Internetseite der Fakultät ab Beginn des jeweiligen Jahres veröffentlicht. Das ausgefüllte Formular ist bis zum 1. Juni des Jahres, in dem der Studienbeginn angestrebt wird, auf dem Postweg an die Fakultät Gestaltung zu senden.
- (2) Die Mappe mit Arbeitsproben ist bevorzugt im Format DIN A2 anzulegen.
- (3) Die Anzahl der eingereichten Bögen in der Mappe soll zwölf nicht unter- und zwanzig nicht überschreiten. Bei der Auswahl der Themenbereiche soll darauf geachtet werden, dass in ihnen überwiegend produktgestalterische Zusammenhänge reflektiert werden. Mögliche Themen können analytisch orientierte Darstellungen von Objekten und Objektgruppen sein, unter Berücksichtigung von räumlich-strukturellen, funktionalen, technischen oder material- und oberflächenspezifischen Aspekten. Auch darüber hinaus gehende Darstellungen sollten so angelegt sein, dass der Wille zur tief greifenden Auseinandersetzung des Autors mit seiner Umgebung erkennbar wird, unabhängig davon, ob diese primär sinnlich oder intellektuell erfolgt. Auch kommt der Bandbreite der gewählten Darstellungstechniken eine Bedeutung zu. Mindestens eine Arbeit soll sich dem Bereich der farblichen Gestaltung ohne Verwendung von gegenständlichen Motiven widmen. Darstellungen eigener konzeptioneller und/oder gestalterischer Entwicklungen können die Mappe sinnvoll ergänzen.
- (4) Die einzureichenden Arbeitsproben sind auf feste Bögen aufzuziehen. Werden elektronische Datenträger mit eingereicht, sind exemplarische Ausdrücke mit beizufügen. Die Fakultät übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass soft- oder hardware-spezifische

Inkompatibilitäten die Einsicht in die Unterlagen verhindern. Von dreidimensionalen Objekten sind aussagefähige Fotografien beizulegen. Die Fakultät übernimmt keine Verantwortung bei Beschädigung oder Verlust einer eingereichten Bewerbung.

- (5) Zusätzlicher Bestandteil der Mappe ist die schriftliche, persönliche Eigensicht zur Gestaltung. Auf einem DIN A4 Bogen sollen diejenigen Zusammenhänge beschrieben werden, mit denen sich der Bewerber, bezogen auf Aspekte der Produktgestaltung, bislang konfrontiert sah. Diese Darstellung soll in rein schriftlicher Form erfolgen.
- (6) Alle Bögen sowie die Mappe selbst, sind mit dem Namen der sich bewerbenden Person zu versehen. Auf dem ersten Bogen der Mappe sind eine aussagefähige Darstellung des beruflichen und schulischen Werdegangs, Lichtbild sowie eine schriftliche Versicherung an Eides statt zu verfassen, die bestätigt, dass alle eingereichten Arbeiten von den Bewerbern selbstständig angefertigt wurden.
- (7) Sind die Mappe und die ersten beiden Tests der Eignungsprüfung mit mindestens 12 Punkten bewertet worden, wird der Bewerber zum Hauptverfahren zugelassen. Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern im Anschluss an die Vorauswahl anonymisiert mündlich mitgeteilt.

§ 6

Hauptverfahren

- (1) Im Hauptverfahren sind vom Studienbewerber sechs Klausurarbeiten mit praktischen und theoretischen Aufgabenstellungen und ein persönliches Fachgespräch zu absolvieren (Prüfungsschwerpunkte siehe Anlage). Die Klausuren dauern jeweils zwischen 20 und 40 Minuten, das Fachgespräch dauert ca. 25 Minuten. Der genaue Ablaufplan der Prüfungen wird rechtzeitig, spätestens am Tag der Eignungsprüfung durch Aushang am Sekretariat des Dekans der Fakultät Gestaltung bekannt gemacht.
- (2) Alle Klausurarbeiten werden anonym bewertet.
- (3) Mit der Einladung zur Eignungsprüfung wird dem Bewerber eine Aufgabenstellung zugeschickt, die zur Vorbereitung auf das Fachgespräch dienen soll.

§ 7

Bewertung

- (1) Die in § 2 Abs. 3 genannten Kriterien sind von den Mitgliedern der Kommission in angemessener Schwerpunktsetzung zum jeweiligen Aufgabentyp der Klausuren bei der Bewertung anzuwenden.
- (2) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktsystem von 0 - 10 Punkten, wobei 10 Punkte die beste Bewertung darstellen.
- (3) Die Bewertung der Klausurarbeiten und des Fachgesprächs erfolgen durch die Mitglieder der Kommission. Das Fachgespräch wird doppelt gewertet.
- (4) Aus der Bewertung der Klausuren und des Fachgesprächs wird die Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl beträgt maximal 90 Punkte (Anlage). Die Bewerbungsmappe kann zur Vertiefung und Bewertung des Fachgesprächs mit hinzu gezogen werden.
- (5) Die studiengangbezogene künstlerische/gestalterische Befähigung wird zuerkannt, wenn mindestens 40 % (32 Punkte) der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind.
- (6) Die Bewerber werden mit ihrem Prüfungsergebnis in einer Rangliste geordnet, die als Grundlage des Auswahlverfahrens dient.

- (7) Die Prüfungsunterlagen verbleiben 1 Jahr als Prüfungsbeleg an der Hochschule. Dies gilt nicht für die während der Klausur angefertigten Arbeitsproben und Modelle, welche nach der Eignungsprüfung von der Hochschule entsorgt werden. Die Bewerbungsmappen werden nach der Eignungsprüfung an die Bewerber zurück gegeben.

§ 8

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Zeit und Ort der Eignungsprüfung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Studienbewerbers sowie dessen Ergebnisse, Dauer und wesentlicher Inhalt und die Entscheidung der Kommission über Vorauswahl und Hauptverfahren ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift kann bei Wahrung der differenzierten Aussage zum einzelnen Studienbewerber als Gesamtschrift geführt werden.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Über das Ergebnis des Verfahrens wird dem Studienbewerber durch den Vorsitzenden der Kommission ein Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ergeht für das Gesamtverfahren schriftlich bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Hauptverfahrens.
- (2) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift (Prüfungsakte) gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung beim Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Aus Gründen des Datenschutzes können telefonische Anfragen nicht beantwortet werden.

§ 10

Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der Eignungsprüfung frühestens zum nächsten regulären Termin möglich.
- (2) Jeder Bewerber kann bis zu dreimal an der Eignungsprüfung teilnehmen.

§ 11

Geltungsdauer

Die Feststellung der künstlerischen/gestalterischen Eignung bezieht sich nur auf den Bachelorstudiengang Produktgestaltung an der HTW Dresden und gilt für das darauf folgende Wintersemester. Die Kommission kann Ausnahmeregelungen in besonderen Fällen (Krankheit, Auslandsaufenthalt, u. ä.) beschließen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Kommission entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann die noch nicht abgelegten Teile nachzuholen sind. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung selbst zu vertreten hat, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.
- (4) Ein Bewerber wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn
 - die gemäß § 5 Absatz 6 abgegebene Erklärung nicht der Wahrheit entspricht
 - er es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Kommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann die Kommission die ergangene Entscheidung widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 13

Behinderte Bewerber

Bewerber, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung in der vorgenannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudiengang Produktgestaltung auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung analoger Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und -fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 im Bachelorstudiengang Produktgestaltung an der HTW Dresden aufnehmen.

Die Eignungsprüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung am 30.11.2016 beschlossen und vom Rektorat der HTW Dresden am 13.12.2016 genehmigt. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie wird veröffentlicht. Die Eignungsprüfungsordnung vom 15.05.2007 tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.

Dresden, den 13.12.2016

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel
Rektor

Anlage 1: Prüfungsschwerpunkte für die Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang Produktgestaltung

Vorauswahl:

1. Eingereichte Arbeitsproben (Mappe) und schriftliche, persönliche Eigensicht zur Gestaltung
2. Kreative Kompetenz
3. Entwurfskompetenz

Hauptverfahren:

4. Abstrakte Darstellung spezifischer Sachverhalte
5. Intellektuelle Kompetenz
6. Darstellung technischer Funktionen
7. Visualisierung von Begriffen
8. Fachgespräch